



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

**Andreas Müller**  
Referent

**Einschreiben mit Rückschein**

Bundesfachgruppe Obstbau  
Herrn Jörg Hilbers  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

TELEFON +49 (0)531 299-3479  
TELEFAX +49 (0)531 299-3002  
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.297055  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 28.04.2020

**Exirel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole**  
**Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz**  
**Bescheid**

Ihr Antrag vom 8. Januar 2020, eingegangen am 9. Januar 2020

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung wird ausschließlich für das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) und Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi* bzw. *Rhagoletis cingulata*) in Süßkirsche und Sauerkirsche vom 1. Mai 2020 bis zum 28. August 2020 erteilt. Die zugelassene Menge wird auf 13.000 Liter für zwei Behandlungen, ausreichend für etwa 6500 ha Gesamtfläche begrenzt.

Die Zulassung wird ausschließlich für das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) in Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle und Pfirsich vom 15. Juni 2020 bis zum 12. Oktober 2020 erteilt. Die genehmigte Men-

ge wird auf 4.650 Liter für zwei Behandlungen, ausreichend für etwa 3.150 ha Gesamtfläche begrenzt.

Kombiniert aus allen Indikationen ergibt sich daraus eine Gesamtmenge von 17.650 Liter.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

| Schadorganismus  | Kultur   |
|--|--|
| Kirschfruchtfliege ( <i>Rhagoletis cerasi</i> ,<br><i>Rhagoletis cingulata</i> ), Kirschessigfliege<br>( <i>Drosophila suzukii</i> ) | Süßkirsche, Sauerkirsche                               |
| Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )  | Pflaume, Zwetsche, Reneklode<br>Mirabelle und Pfirsich |

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NG unkodiert)

Zum Schutz des Grundwassers keine zusätzlichen Anwendungen von Mitteln mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres.

Begründung:

Der Wirkstoff Cyantraniliprole und insbesondere einige der beim Abbau im Boden identifizierten Metaboliten weisen ein erhebliches Versickerungspotenzial auf. Ein Risiko für eine Gefährdung des Grundwassers durch Überschreiten des akzeptablen Grundwasser-Leitwertes von 10 µg/L durch den nicht relevanten Metaboliten IN-JSE76 sowie der tolerierbaren Konzentration von 0,75 µg/L durch den Metaboliten IN-K5A78 kann für die beantragten Anwendungen nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der Maß-

gaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auszuschließen sind.

(NT1095)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Exirel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflächen. Als bewertungsrelevante Effektkonzentration wird die mit *Aphidius rhopalosiphii* in einem erweiterten Laborversuch ermittelte  $LR_{50}$  vom 2,06 g a.s./ha (bezogen auf das Mittel Exirel) herangezogen. In Abhängigkeit von der verwendeten Technik und dem Abstand zu Nichtzielflächen errechnen sich folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Areale mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten:

| Indikation: Kirschessigfliege /Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle, Pfirsich    |                |                              |          |           |           |           |           |
|---|----------------|------------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 75 g a.s./ha / 2 Appl. / 7 Tage (MAF = 1,7)  |                |                              |          |           |           |           |           |
| Szenario / Perzentil: Obstbau spät / 82. Perzentil                                  |                |                              |          |           |           |           |           |
| ggf. Korrekturfaktor (zweidimensional / dreidimensional): 1                         |                |                              |          |           |           |           |           |
| relevante Toxizität: <i>Aphidius rhopalosiphi</i> LR <sub>50</sub> = 2,06 g a.s./ha |                |                              |          |           |           |           |           |
| relevanter TER: 5   |                |                              |          |           |           |           |           |
| Abstand<br>[m]  | Abdrift<br>[%] | PEC <sub>ini</sub><br>[g/ha] | TER      |           |           |           |           |
|   |                |                              | konv. T. | 50 % Red. | 75 % Red. | 90 % Red. | 95 % Red. |
| 3   | 12,13          | 15,82                        | 0,13     | 0,26      | 0,52      | 1,30      | 2,60      |
| 5   | 6,81           | 8,89                         | 0,23     | 0,46      | 0,93      | 2,32      | 4,64      |

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT1095 definierten Maßgaben führen die Einträge des Mittels Exirel in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses. Das bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf terrestrische Nichtziel-Arthropoden auf der Basis von Toxizitätswerten aus erweiterten Laborversuchen grundsätzlich einzuhalten-ende Toxizitäts-Expositions-Verhältnis von 5 wird nicht erreicht. Der erreichte TER-Wert von 4,6 für die geringere der beantragten Aufwandmengen zeigt an, dass durch die sehr weitgehenden Risikominderungsmaßnahmen die voraussichtliche Exposition in Saumstrukturen den Toxizitätspunkt für die empfindlichste untersuchte Art nicht übersteigt. Im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung wird dies ausnahmsweise als ausreichend für den Schutz terrestrischer Biozöten erachtet. Die Einhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT1095 definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

**Begründung:**

Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

**(NW605-1)**

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Pflaume, Zwetsche, Reneklode und Mirabelle, Pfirsich: 50% - 10 m, 75% - 5 m; 90% - \*  
Süß- und Sauerkirsche: 50% - 15 m, 75% - 10 m; 90% - \*

**Begründung:**

Das Pflanzenschutzmittel Exirel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Cyantraniliprole gegenüber Sedimentorganismen (28 d NOEC<sub>mm</sub> *Chironomus riparius* = 8,3 µg/L; berechnet von NOEC<sub>nom</sub> = 10 µg/l) in Verbindung mit der Initialkonzentration nach der letzten Behandlung. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und des bewertungsrelevanten Toxizitätspunktes errechnen sich folgende Konzentrationen im Oberflächengewässer mit den korrespondierenden TER-Werte in Abhängigkeit von der Anwendungstechnik und vom Abstand der Anwendung zu Oberflächengewässern:

| Indikation: Kirschessigfliege /Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle, Pfirsich   |                |                                 |                        |           |           |           |
|--|----------------|---------------------------------|------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 75 g a.s./ha / 2 Appl. / 7 Tage   |                |                                 |                        |           |           |           |
| Szenario / Perzentil: Obstbau spät / 82. Perzentil   |                |                                 |                        |           |           |           |
| Berechnungszeitraum / DT <sub>50 sw</sub> : PEC <sub>act</sub> / 25,1 d  |                |                                 |                        |           |           |           |
| relevante Toxizität: <i>Chironomus riparius</i> NOEC <sub>(m,m)</sub> = 8,3 µg/L [NOEC <sub>(28 d, nom.)</sub> = 10 µg a.s./L] |                |                                 |                        |           |           |           |
| relevanter TER: 10   |                |                                 |                        |           |           |           |
| Ab-stand<br>[m]  | Abdrift<br>[%] | PEC <sub>act</sub><br>[µg as/l] | TER-Werte bezogen auf: |           |           |           |
|  |                |                                 | konv. T                | konv.     | Red. 50 % | Red. 75 % |
| 3  | 12,13          | 5,532                           | 1,5                    | 3,0       | 6,0       | <b>15</b> |
| 5  | 6,81           | 3,106                           | 2,7                    | 5,3       | <b>11</b> |           |
| 10   | 3,11           | 1,418                           | 5,9                    | <b>12</b> |           |           |
| 15   | 1,58           | 0,721                           | <b>12</b>              |           |           |           |

| Indikation: Kirschessigfliege /Süß- und Sauerkirsche                    |                |                                 |                        |           |           |           |
|---|----------------|---------------------------------|------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 100 g a.s./ha / 2 Appl. / 7 Tage |                |                                 |                        |           |           |           |
| Szenario / Perzentil: Obstbau spät / 82. Perzentil                      |                |                                 |                        |           |           |           |
| Ab-stand<br>[m]   | Abdrift<br>[%] | PEC <sub>act</sub><br>[µg as/l] | TER-Werte bezogen auf: |           |           |           |
|   |                |                                 | konv. T                | konv.     | Red. 50 % | Red. 75 % |
| 3   | 12,13          | 7,376                           | 1,1                    | 2,3       | 4,5       | <b>11</b> |
| 5   | 6,81           | 4,141                           | 2,0                    | 4,0       | 8,0       |           |
| 10  | 3,11           | 1,891                           | 4,4                    | 8,8       | <b>18</b> |           |
| 15  | 1,58           | 0,961                           | 8,6                    | <b>17</b> |           |           |
| 20  | 0,90           | 0,547                           | <b>15</b>              |           |           |           |

Bei Nichteinhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen NW605-1 und NW606 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des Mittels Exirel bzw. des Wirkstoffes Cyantraniliprole in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozönosen festzulegenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch

wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Pflaume, Zwetsche, Reneklode und Mirabelle, Pfirsich: 15 m

Süß- und Sauerkirsche: 20 m

Begründung:

Siehe Begründung zur Anwendungsbestimmung mit der Kodierung NW605-1.

(SF276-14OS)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF278-3OS)

Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 3 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

Darüber hinaus ist die Anwendungsbestimmung aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels erforderlich (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS120-1)

Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

Darüber hinaus ist die Anwendungsbestimmung aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels erforderlich (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.



**Begründung:**

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS422-1)

Bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen ist eine Kopfbedeckung zu tragen.

**Begründung:**

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

**Begründung:**

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

**Begründung:**

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAAnz AT 19.10.2015 B2)).

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbrü-  
ngsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ indirekte  
Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder  
von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bie-  
nenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheits-  
schäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Dezember 2020** zu übermitteln.

Da der Wirkstoff Cyantraniliprole und insbesondere die beim Abbau im Boden entstehenden Metaboliten IN-JSE76 und IN-K5A78 ein erhebliches Versickerungspotenzial und damit eine Gefährdung des Grundwassers aufweisen, muss in dem Bericht zur Zulassung darauf eingegangen werden, wie sich die Grundwassersituation im Bereich der Hauptanwendungsflächen darstellt und wie die Trinkwassergewinnung in diesen Regionen erfolgt. Zusätzlich müssen Monitoring-Daten aus der Trinkwasserüberwachung zum Vorkommen des Wirkstoffs Cyantraniliprole und seiner Metaboliten in Rohwässern berichtet werden.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H315)

Verursacht Hautreizungen.

(H317)

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H400)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P302+P352)

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser/ ... waschen.

(P308+P313)

BEI Exposition oder falls betroffen:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P362+P364)

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Und vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH208-0157)

Enthält Calciumsulfonat, Petroleum (CAS-Nr. 61789-86-4). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS-Nr. 2634-33-5). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

## F Sonstige Hinweise

Die Gebrauchsanleitung darf keine Angaben enthalten, die darauf hindeuten, dass dieses Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden kann, als sich aus B und C ergibt.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke  
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlage**



## Anlage

### Anwendung 1

|           |  |  |
|-----------|--|--|
| <b>1.</b> | <b>Anwendungsgebiet</b>                      |  |
|           | Schadorganismus/Zweckbestimmung:             | Kirschfruchtfliege ( <i>Rhagoletis cerasi</i> , <i>Rhagoletis cingulata</i> ), Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )       |
|           | Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:               | Süßkirsche, Sauerkirsche   |
| <b>2.</b> | <b>Einsatzgebiet:</b>                        | Obstbau  |
| <b>3.</b> | <b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>   |  |
|           | Anwendungsbereich:                           | Freiland   |
|           | Anwendungszeitpunkt:                         | BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall bzw. Auftreten der Kirschessigfliege bei fortgeschrittener Fruchtausfärbung bis Pflückreife |
|           | Maximale Zahl der Behandlungen               |  |
|           | - in dieser Anwendung:                       | 2  |
|           | - für die Kultur bzw. je Jahr:               | 2  |
|           | - Abstand:                                   | mindestens 7 Tage  |
|           | Anwendungstechnik:                           | Spritzen oder sprühen  |
|           | Aufwand:                                     | 0,375 L/ha und je m Kronenhöhe in 250 bis 500 L Wasser/ha und je m Kronenhöhe  |
|           | - Erläuterungen zum Aufwand:                 | <b>(maximal 1 L/ha je Behandlung; maximal 2 L/ha in der Kultur/Jahr)</b>   |
| <b>4.</b> | <b>Wartezeiten Süßkirsche, Sauerkirsche:</b> | 7 Tage   |



## Anwendung 2:

|           |  |  |
|-----------|--|--|
| <b>1.</b> | <b>Anwendungsgebiet</b>                                      |  |
|           | Schadorganismus/Zweckbestimmung:                             | Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )  |
|           | Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:                               | Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle, Pfirsich  |
| <b>2.</b> | <b>Einsatzgebiet:</b>  | Obstbau  |
| <b>3.</b> | <b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>                   |  |
|           | Anwendungsbereich:   | Freiland   |
|           | Anwendungszeitpunkt:   | BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall bzw. Auftreten der Kirschessigfliege bei fortgeschrittener Fruchtausfärbung bis Pflückreife |
|           | Maximale Zahl der Behandlungen                               |  |
|           | - <i>in dieser Anwendung:</i>                                | 2  |
|           | - <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>                        | 2  |
|           | - <i>Abstand:</i>  | mindestens 7 Tage  |
|           | Anwendungstechnik:   | Spritzen oder sprühen  |
|           | Aufwand:   | 0,375 L/ha und je m Kronenhöhe in 250 bis 500 L Wasser/ha und je m Kronenhöhe  |
|           | - Erläuterungen zum Aufwand:                                 | <b>(maximal 0,75 L/ha je Behandlung; maximal 1,5 L/ha in der Kultur/Jahr)</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Wartezeiten Pflaume, Zwetschge, Reneklode, Mirabelle:</b> | 7 Tage   |
|           | <b>Wartezeiten Pfirsich:</b>                                 | 7 Tage   |